

Anlage zur Beschlussvorlage KT/BV/477/2023 zur Kreistagssitzung am 31.05.2023

Anpassung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der Stadtbus-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH

3. Änderung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) vom 21.05.2019 i.d.F. der 2. Änderung in der Form eines Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages der Behördengruppe Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis mit der Stadtbus-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH

Der Öffentliche Dienstleistungsauftrag in der Form eines Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages der Behördengruppe Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis mit der Stadtbus-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH vom 21.05.2019 in der Fassung der 2. Änderung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird folgende Ziffer 11 angefügt:

„Das Unternehmen wendet während der Geltungsdauer einer entsprechenden bundes- oder landesweiten Anwendungs-Anordnung ein Deutschlandticket zum jeweils festgelegten Preis an **und nimmt an einem möglichen Einnahmeaufteilungsverfahren teil**, soweit ein nachzuweisender Nachteilsausgleich für Mindereinnahmen sowie für investive Mehraufwendungen gegenüber den Tarifeinnahmen und den Aufwendungen ohne Anwendung des Deutschlandtickets durch Bund und/oder Land erfolgt. Das Deutschlandticket berechtigt zur Benutzung aller Verkehrsmittel, die im Linienverkehr des ÖPNV im gesamten Bundesgebiet eingesetzt werden. Das Deutschlandticket wird als unbefristeter, personengebundener Abonnementvertrag, der monatlich kündbar ist, angeboten. Der Vertrieb erfolgt ausschließlich digital über das Smartphone oder eine digitale Chipkarte. Bis zum 31.12.2023 befristet ist die Möglichkeit der Ausgabe als digital kontrollierbares Papierticket.

Für das Jahr 2023 gilt für die Tarifgenehmigung eine Genehmigungsfiktion, ungeachtet der Veröffentlichungspflicht für das Unternehmen. Ab dem Jahr 2024 ist der Tarif in üblicher Form zu beantragen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die jeweiligen Pflichten und Vorgaben aus den jeweils geltenden Musterrichtlinien für das Deutschlandticket zu erfüllen. Das Unternehmen wird die zuständige Behörde umfassend unterstützen, damit die zuständige Behörde die Leistungen rechtzeitig beantragen kann.“

2. § 6 Absatz 9 wird wie folgt ergänzt:

„Die der zuständigen Behörde zufließenden Abschlagszahlungen für den Nachteilsausgleich aus der Anwendung des Deutschlandtickets leitet diese innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen zur Liquiditätssicherung an das Unternehmen weiter. Die

weiteren Regelungen zu den Abschlagszahlungen der zuständigen Behörde bleiben unberührt. Sollte sich bei der Endabrechnung für ein Vorjahr ergeben, dass kein vollständiger Nachteilsausgleich erfolgt ist oder die Abschlagszahlungen die Nachteile überkompensiert haben, gelten die Regelungen zur Über- und Unterkompensationskontrolle nach § 6 Abs. 14 und 15.“

3. In Anhang 2 wird in Punkt 2 unter der Zwischenüberschrift Einnahmeparameter nach dem Text des 3. Anstrichs folgende Ergänzung eingefügt:

„Ab 01.05.2023 wird ein bundesweit geltendes Deutschlandticket eingeführt. Nutzungs- und Anwendungskonditionen sind insbesondere in § 3 Abs. 2 Ziffer 11 des ÖDA geregelt.“

4. In Anhang 2 wird in Punkt 2 unter die Tabelle 2 eingefügt:

„Die Beträge in der Zeile „Abschreibungen und sonstige Aufwendungen (*)“ erhöhen sich ab 2023 um nachgewiesene zusätzliche Aufwendungen für die Anwendung des Deutschlandtickets. Die Beträge in den Zeilen „Fahrausweiserlöse und EBE (*)“ und „Einnahmen aus Erlössurrogaten (*)“ vermindern sich ab 2023 um die nachgewiesenen Mindereinnahmen aus der Anwendung des Deutschlandtickets. Der gesamte, der zuständigen Behörde dafür zufließende Ausgleichsbetrag, geht de facto zusätzlich in die Position Finanzhilfen Land/Bund (vorletzte Zeile) ein.“

5. In Anhang 2 wird in Punkt 3 unter der Tabelle 3 eingefügt:

„Hinweis zu Tabelle 3: Die Beträge in Spalte (2) erhöhen sich ab 2023 de facto um den der zuständigen Behörde jährlich für den Nachteilsausgleich aus der Anwendung des Deutschlandtickets zufließenden Betrag. Analog dazu ändern sich die nachrichtlichen Angaben in Spalte (3).“

Diese Änderungen des Vertrages treten rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft.

Harald Zanker
Landrat

Nils Oppermann
Geschäftsführer

Antje Hochwind-Schneider
Landrätin